

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Juni 1972	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 72	Fünfte Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung GVBl. II 322-60	155
16. 6. 72	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 67 und 68 des Jugendarbeits- schutzgesetzes GVBl. II 91-19	160
5. 6. 72	Verordnung über die Bestellung von Bediensteten auf dem Gebiet der Gewerbe-, Preis- oder Lebensmittelüberwachung sowie der Gesund- heits- oder Veterinäraufsicht zu Hilfspolizeibeamten (Zweite Hilfspoli- zeibeamtenverordnung) GVBl. II 310-25	160
30. 5. 72	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Orts- gerichte im Lande Hessen Ändert GVBl. II 28-2	161
6. 6. 72	Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Bereich der staatlichen Polizei GVBl. II 321-24	161

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung\*)

Vom 16. Juni 1972

Auf Grund des § 93 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 57), und des Art. III § 1 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) wird verordnet:

#### Artikel 1<sup>1)</sup>

Die Juristische Ausbildungsordnung vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 307), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Minister der Justiz kann auf Antrag eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bis zu einem Jahr auf das Studium anrechnen. Der Antrag kann

vor Aufnahme des Studiums gestellt werden.“

2. Dem § 25 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Vorbereitungsdienst beginnt am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres.“

3. § 28 erhält folgende Fassung:

#### „§ 28

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er wird bei Ausbildungsstellen sowie in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitstagen durchgeführt.

(2) Der Gerichtsreferendar wird ausgebildet

Monate

1. bei einem Landgericht — Zivilkammer — oder einem Amtsgericht — Zivilabteilung — in erstinstanzlichen Zivilsachen 6

2. bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Amtsgericht — Schöffengericht — in Strafsachen 3

\*) GVBl. II 322-60

1) Ändert GVBl. II 322-28

- |  | Monate |
|--|--------|
| 3. bei einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Regierungspräsidenten in der Verwaltung  | 6      |
| 4. bei einem Rechtsanwalt, der vorwiegend auf allgemeinen Rechtsgebieten tätig ist   | 3      |
| 5. nach Wahl des Gerichtsreferendars   | 6      |
| a) in streitentscheidender Zivilrechtspflege<br>bei einem Oberlandesgericht — Zivilsenat —, einem Landgericht — Berufungskammer — oder einem am Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit im zivilgerichtlichen Berufungsverfahren;   |        |
| b) in gestaltender Zivilrechtspflege<br>bei einem Amtsgericht in den Dezernaten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, einem Landgericht — Beschwerdekammer —, einem Notar, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Konkurs- und Vermögensverwaltungen oder Beratungstätigkeit oder einem Syndikusanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Zivilsachen;                                  |        |
| c) in Strafsachen<br>bei einer Staatsanwaltschaft, jedoch regelmäßig nicht in einem allgemeinen Dezernat, bei einem Amtsgericht — Jugendschöffengericht —, einem Landgericht — Strafkammer —, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Strafsachen oder einer Justizvollzugsanstalt;   |        |
| d) in der Verwaltung<br>bei Behörden mit in der Regel allgemeinen Verwaltungsaufgaben, jedoch regelmäßig auf einer anderen Verwaltungsebene als in der Pflichtausbildungsstelle, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit im Verwaltungsrecht oder einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit;  |        |
| e) in Arbeitssachen<br>bei einem Gericht für Arbeitssachen, einem Arbeitgeberverband oder einer Gewerkschaft, einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung oder einem Wirtschaftsunternehmen jeweils in deren Tätigkeitsbereich in Arbeitssachen oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Arbeitssachen;   |        |
| f) im Bereich des Sozialwesens<br>bei einem Träger der Sozialversicherung, einem Arbeitgeberverband oder einer Gewerkschaft in deren Tätigkeitsbereich Sozialversicherungswesen oder einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit;  |        |
| g) im Bereich von Wirtschaft und Finanzen<br>bei einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Wirtschafts- oder Steuerrecht, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit im Wirtschafts- und Steuerrecht, einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung in deren Tätigkeitsbereich Wirtschafts- oder Steuerrecht, einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, einem Finanzamt oder dem Finanzgericht; |        |
| h) im Bereich von Rechtsgestaltung und Planung<br>bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes, einer mit Regionalplanung oder Landesentwicklungsplanung befaßten Stelle, einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder einem ausländischen Rechtsanwalt;  |        |
| i) bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Organisation oder einer sonstigen Stelle, bei der eine der Ausbildung in einer der unter Buchst. a bis h vorgesehenen Stellen entsprechende Ausbildung gewährleistet ist.  |        |

(3) Die Ausbildung nach Abs. 2 Nr. 5 kann nicht geteilt und nur bei einer Ausbildungsstelle abgeleistet werden, die in eine vom Minister der Justiz zu führende Liste der Pflichtwahlstellen aufgenommen ist. Die Aufnahme in die Liste setzt voraus, daß ein vom Minister der Justiz, bei den Pflichtwahlstellen nach Abs. 2 Nr. 5 Buchst. d bis g und i im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister aufgestellter oder genehmigter Ausbildungsplan vorliegt und ein verantwortlicher Ausbilder oder Ausbildungsleiter benannt worden ist. Eine Ausbildungsstelle kann von der Liste gestrichen werden, wenn sie auf Anforderung des Präsidenten des Justizprüfungsamts als Prüfungsarbeiten für die zweite juristische Staatsprüfung geeignete Vorgänge oder Aufgaben nicht zur Verfügung stellt. Bei Ausbildungsstellen nach Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h soll auf das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen geachtet werden.

(4) Die Reihenfolge der Ausbildungsstellen kann nur in Ausnahme-

fällen aus wichtigem Grund geändert werden.

(5) Der Gerichtsreferendar kann auf Antrag für ein Semester der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer überwiesen werden; von dieser Zeit werden drei Monate auf die Ausbildungsstelle in der Verwaltung (Abs. 2 Nr. 3) oder auf die Pflichtwahlstelle in der Verwaltung (Abs. 2 Nr. 5 Buchst. d) angerechnet.

(6) Während des Vorbereitungsdienstes hat der Gerichtsreferendar an mindestens einer vom Minister der Justiz veranstalteten Arbeitstagung teilzunehmen."

4. In § 29 werden die Worte „Nr. 6“ durch die Worte „Nr. 5“ ersetzt und die Worte „und Abs. 6“ gestrichen.

5. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Einem Gerichtsreferendar, der die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat, können auf Antrag die Ausbildungsstelle in Zivilsachen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1) und die Pflichtwahlstelle (§ 28 Abs. 2 Nr. 5) bis auf jeweils drei Monate gekürzt werden, soweit sein Prüfungsergebnis erwarten läßt, daß er das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreichen wird.

(2) Einem Gerichtsreferendar, der die Prüfung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst bestanden hat, können auf Antrag die Ausbildungsstelle in der Verwaltung (§ 28 Abs. 2 Nr. 3) und die Pflichtwahlstelle (§ 28 Abs. 2 Nr. 5) bis auf jeweils drei Monate gekürzt werden, soweit sein Prüfungsergebnis erwarten läßt, daß er das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreichen wird.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 und 2 kann vor Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gestellt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Minister der Justiz, im Falle des Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(4) Über die Anrechnung von Tätigkeiten bei anderen als den in § 28 Abs. 2 genannten Ausbildungsstellen und von Studienaufenthalten im Ausland auf den Vorbereitungsdienst entscheidet der Minister der Justiz, bei Anrechnung auf die Ausbildungsstellen in der Verwaltung (§ 28 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 Buchst. d) im Einvernehmen mit dem Minister des Innern."

6. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeitsgemeinschaft leitet ein Richter, ein Staatsanwalt, ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes, ein Rechtsanwalt oder ein

anderer Ausbilder aus dem Tätigkeitsbereich einer Ausbildungsstelle, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt. Zuständig für die Bestellung der Gemeinschaftsleiter ist der Minister der Justiz, für die Ausbildung in der Verwaltung (§ 28 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 Buchst. d) der Minister des Innern. Gemeinschaftsleiter für Ausbildungsstellen nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. e bis g und i begleitende Arbeitsgemeinschaften werden auf Vorschlag des zuständigen Fachministers bestellt."

7. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

(1) Während der Ausbildung in Zivilsachen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1) hat der Gerichtsreferendar eine schriftliche Arbeit in Form eines Sachberichts oder Tatbestandes und eines Gutachtens anzufertigen. Der Arbeit ist eine umfangreichere Akte aus der Praxis, möglichst aus einem laufenden Verfahren zugrundezulegen. Die Bearbeitung hat zu einem dem Verfahrensstand entsprechenden Entscheidungsentwurf zu führen. Für ihre Anfertigung ist eine Zeit von drei Wochen zu gewähren. Während dieser Zeit darf die Dezernatsausbildung des Gerichtsreferendars nicht unterbrochen werden, jedoch ist die zusätzliche Belastung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Während der Ausbildung in Strafsachen und in der Verwaltung (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3) soll der Gerichtsreferendar in mindestens einer größeren schriftlichen Arbeit einen in der Rechtswirklichkeit entstandenen, nicht ganz einfachen Vorgang nach den dort geforderten Rechts- und Rechtsanwendungsregeln bearbeiten und unter Ausschöpfung des betroffenen Lebenssachverhalts und verständlicher Mitteilung des Ganges der Erwägungen die für die Rechtspraxis zu ziehenden Folgerungen in einem praktisch verwertbaren Entwurf einer rechtlichen Entscheidung, Gestaltung oder Maßnahme zusammenfassen."

8. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

(1) Die Ausbildung der Gerichtsreferendare mit Ausnahme der Ausbildung in der Verwaltung leitet der Präsident des Oberlandesgerichts. Während der Ausbildung in den Ausbildungsstellen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 nimmt jedoch der Präsident des Landgerichts, dem der Gerichtsreferendar zugewiesen worden ist, die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitstagungen vor und übt insoweit auch die Dienstaufsicht aus.

(2) Die Ausbildung in der Verwaltung (§ 28 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 Buchst. d) leitet der Minister des Innern, jedoch nimmt der zuständige Regierungspräsident die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitstagungen vor und übt insoweit auch die Dienstaufsicht aus."

9. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Ausbildungsnote setzt sich zu zwei Dritteln aus der Gesamtnote der Pflichtausbildungsstellen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) oder einer sie vertretenden Stelle (§ 28 Abs. 5) und zu einem Drittel aus der Gesamtnote der die Pflichtausbildungsstellen begleitenden Arbeitsgemeinschaften zusammen. Sie wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der verdoppelten Gesamtnote der Ausbildungsstellen und der Gesamtnote der Arbeitsgemeinschaften durch drei geteilt wird."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Gesamtnote der Ausbildungsstellen wird in der Weise ermittelt, daß die in den Pflichtausbildungsstellen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) oder einer sie vertretenden Stelle (§ 28 Abs. 5) erteilten Noten (§ 34 Abs. 2) mit der Anzahl der jeweils nach § 28 Abs. 2 vorgeschriebenen oder im Falle einer Ausbildung gemäß § 28 Abs. 5 mit der Anzahl der sich ergebenden Monate vervielfältigt werden und die Summe durch achtzehn geteilt wird."

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Pflichtwahlstelle (§ 28 Abs. 2 Nr. 5) bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote der Ausbildungsstellen unberücksichtigt."

d) Dem Abs. 7 wird als Satz 2 angefügt:

"Die die Pflichtwahlstelle (§ 28 Abs. 2 Nr. 5) begleitende Arbeitsgemeinschaft bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote der Arbeitsgemeinschaften unberücksichtigt."

#### Artikel 2

(1) Die Ausbildung der bis zum 15. Juni 1972 in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Gerichtsreferendare richtet sich vom 16. Juni 1972 ab nach den Vorschriften der Juristischen Ausbildungsordnung vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 193) in der Fassung des Art. 1 dieser Verordnung (JAO neuer Fassung) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Befindet sich der Gerichtsreferendar am 15. Juni 1972

1. bei einem Landgericht — Zivilkammer — oder einem Amtsgericht

— Zivilabteilung — zur Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 JAO bisheriger Fassung), so dauert die Ausbildung in dieser Stelle sechs Monate;

2. bei einer Staatsanwaltschaft (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 JAO bisheriger Fassung) oder bei einem Amtsgericht — Schöffengericht — (§ 28 Abs. 3 Satz 2 JAO bisheriger Fassung), so dauert die Ausbildung in dieser Stelle drei Monate; hat die Ausbildung eines Gerichtsreferendars in erstinstanzlichen Zivilsachen nur vier Monate gedauert, so wird er vor Antritt der Ausbildungsstelle „Rechtsanwalt“ (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 JAO neuer Fassung) für zwei Monate einem Amtsgericht zur Ausbildung in Freiwilliger Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung zugewiesen;
3. bei einer unteren Verwaltungsbehörde (§ 28 Abs. 2 Nr. 3 JAO bisheriger Fassung), so verlängert sich diese Ausbildungsstelle auf sechs Monate; hat die Ausbildung eines Gerichtsreferendars in erstinstanzlichen Zivilsachen nur vier Monate gedauert, so wird er vor Antritt der Ausbildungsstelle „Rechtsanwalt“ (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 JAO neuer Fassung) für zwei Monate einem Amtsgericht zur Ausbildung in Freiwilliger Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung zugewiesen;
4. bei einem Regierungspräsidenten (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 JAO bisheriger Fassung), so endet diese Ausbildungsstelle nach zweieinhalb Monaten; vor Antritt der Ausbildungsstelle „Rechtsanwalt“ (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 JAO neuer Fassung) wird der Gerichtsreferendar für zwei Monate einem Amtsgericht zur Ausbildung in Freiwilliger Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung zugewiesen;
5. bei einem allgemeinen oder besonderen Verwaltungsgericht (§ 28 Abs. 2 Nr. 5 JAO bisheriger Fassung), so endet diese Ausbildungsstelle, sofern die Ausbildung dort bereits länger als zwei Monate gedauert hat, nach drei Monaten, sonst nach zwei Monaten; in beiden Fällen wird der Gerichtsreferendar vor Antritt der Ausbildungsstelle „Rechtsanwalt“ (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 JAO neuer Fassung) für zwei Monate einem Amtsgericht zur Ausbildung in Freiwilliger Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung zugewiesen;
6. bei einer arbeitsrechtlichen Ausbildungsstelle (§ 28 Abs. 2 Nr. 6 JAO bisheriger Fassung), so endet diese nach zwei Monaten; vor Antritt der Ausbildungsstelle „Rechtsanwalt“ (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 JAO neuer Fassung) wird der Gerichtsreferendar für zwei Monate einem Amtsgericht zur Ausbildung in Freiwilliger Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung zugewiesen;

- kung zugewiesen; die Dauer der Pflichtwahlstelle beträgt vier Monate, auf Antrag des Gerichtsreferendars kann sie bis auf sechs Monate verlängert werden;
7. bei einem Amtsgericht (§ 28 Abs. 2 Nr. 7 JAO bisheriger Fassung) zwei Monate oder kürzer, so endet diese Ausbildungsstelle nach zwei Monaten; die Dauer der Pflichtwahlstelle beträgt vier Monate, auf Antrag des Gerichtsreferendars kann sie bis auf sechs Monate verlängert werden;
  8. bei einem Amtsgericht (§ 28 Abs. 2 Nr. 7 JAO bisheriger Fassung) länger als zwei Monate, so endet diese Ausbildungsstelle nach drei Monaten; die Dauer der Pflichtwahlstelle beträgt drei Monate, auf Antrag des Gerichtsreferendars kann sie bis auf sechs Monate verlängert werden;
  9. bei einem Amtsgericht (§ 28 Abs. 2 Nr. 7 JAO bisheriger Fassung) länger als drei Monate, so endet diese Ausbildungsstelle nach vier Monaten; die Dauer der Pflichtwahlstelle beträgt drei Monate, auf Antrag des Gerichtsreferendars kann sie bis auf sechs Monate verlängert werden;
  10. bei einem Rechtsanwalt und Notar (§ 28 Abs. 2 Nr. 8 JAO bisheriger Fassung), drei Monate oder kürzer, so endet diese Ausbildungsstelle nach drei Monaten; anschließend wird der Gerichtsreferendar für drei Monate dem Oberlandesgericht zur Ausbildung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 9 JAO bisheriger Fassung zugewiesen und beendet damit seine Ausbildung;

11. bei einem Rechtsanwalt und Notar (§ 28 Abs. 2 Nr. 8 JAO bisheriger Fassung) länger als drei Monate oder bei dem Oberlandesgericht (§ 28 Abs. 2 Nr. 9 JAO bisheriger Fassung), so wird die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften fortgesetzt und beendet.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei von § 28 Abs. 2 JAO bisheriger Fassung abweichender Reihenfolge oder Dauer der Ausbildungsstellen entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts über Dauer und Reihenfolge der noch abzuleistenden Pflicht- und Pflichtwahlaufbildungsstellen.

(2) Bei den Gerichtsreferendaren, die unter die Regelung des Abs. 1 Nr. 10 und 11 fallen, ist für die Ermittlung der Ausbildungsnote § 42 JAO bisheriger Fassung anzuwenden.

(3) Bei den bis zum 15. Juni 1972 in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Gerichtsreferendaren ist für die Ermittlung der Ausbildungsnote als Vielfältigungs- und Teilungszahl gemäß § 42 Abs. 3 die Zahl der Monate einzusetzen, die bei Anwendung der Übergangsregelung nach Abs. 1 auf Pflichtausbildungsstellen entfallen.

(4) In der zweiten juristischen Staatsprüfung soll bei denjenigen Gerichtsreferendaren, die eine Pflichtwahlstelle abgeleistet haben, deren Bereich berücksichtigt werden.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juni 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juni 1972

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister der Justiz  
Hemfler

**Verordnung  
über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von  
Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 67 und 68 des  
Jugendarbeitsschutzgesetzes\*)**

Vom 16. Juni 1972

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 67 und 68 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I

S. 645), ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, für die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe das Bergamt.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeit nach den §§ 67, 68 und 69 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 6. Oktober 1960 (StAnz. S. 1277)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juni 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Osswald

Der Sozialminister

Dr. Schmidt

<sup>\*)</sup> GVBl. II 91-19

<sup>1)</sup> GVBl. II —

**Verordnung  
über die Bestellung von Bediensteten auf dem Gebiet der  
Gewerbe-, Preis- oder Lebensmittelüberwachung sowie der  
Gesundheits- oder Veterinäraufsicht zu Hilfspolizeibeamten  
(Zweite Hilfspolizeibeamtenverordnung\*)**

Vom 5. Juni 1972

Auf Grund des § 74 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) wird verordnet:

§ 1

Bedienstete der Gemeinde, des Landkreises oder des Landes, die in der Gewerbe-, Preis- oder Lebensmittelüberwachung, der Gesundheits- oder Veterinäraufsicht im Außendienst tätig sind, haben im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr die Befugnisse von Hilfspolizeibeamten.

§ 2

Die Verordnung über die Bestellung von Bediensteten auf dem Gebiet der Gewerbe-, Preis- und Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheits- und Veterinäraufsicht zu Hilfspolizeibeamten (Zweite Hilfspolizeibeamtenverordnung) vom 6. Oktober 1966 (GVBl. I S. 308)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juni 1972

Der Hessische Minister des Innern

Bielefeld

<sup>\*)</sup> GVBl. II 310-25

<sup>1)</sup> GVBl. II 310-19

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung  
für die Ortsgerichte im Lande Hessen\*)**

**Vom 30. Mai 1972**

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1972 (GVBl. I S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

In § 19 Abs. 1 Satz 2 der Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande

Hessen vom 24. Oktober 1952 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. März 1966 (GVBl. I S. 56), werden die Worte „0,50 DM“ durch die Worte „1,— DM“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Mai 1972

Der Hessische Minister der Justiz  
Hemfler

\*) Ändert GVBl. II 28-2

**Anordnung  
über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten  
im Bereich der staatlichen Polizei\*)**

**Vom 6. Juni 1972**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), der §§ 39 Abs. 3 Satz 1, 74 Abs. 1 Satz 1, 78 Abs. 1, 79 Abs. 4 Satz 1, 84 Satz 2, 97 Abs. 4 Satz 1, 152 Abs. 3 Satz 2, 156 Abs. 5 Satz 2 und 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG), des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 701), des § 4 Abs. 2 und des § 12 Abs. 3 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 23. Februar 1966 (GVBl. I S. 38), geändert durch die Verordnung vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 159), wird bestimmt:

**§ 1**

Den Regierungspräsidenten,  
der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei,  
dem Hessischen Landeskriminalamt,  
der Hessischen Polizeischule,  
dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei,  
dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),
  - a) Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes sowie Verwaltungsbeamte des einfachen und mittleren Dienstes der staatlichen Polizei zu ernennen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Zuständigkeitsbereich gemäß § 30 HBG und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) zu erklären. Die vorzeitige Versetzung von Beamten in den Ruhestand nach § 51 in Verbindung mit § 193 Abs. 1 HBG sowie nach § 55 HBG bedarf der Zustimmung des Ministers des Innern;
  - b) Beamte, für deren Ernennung sie zuständig sind, gemäß §§ 28 bis 30 und 189 HBG sowie § 123 BRRG abzuordnen und zu versetzen,
  - c) bei Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind, das Beamtenverhältnis auf Probe in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln;

\*) GVBl. II 321-24

2. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 HBG bei Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 HBG vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen;
3. nach § 97 Abs. 4 HBG einem entlassenen Beamten, für dessen Ernennung ihre Zuständigkeit gegeben war, die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben;
4. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 HBG einem Beamten, für dessen Ernennung sie zuständig sind, aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten;
5. nach § 84 Satz 1 HBG die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Werte von 150 Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen;
6. nach § 152 Abs. 3 Satz 2, § 156 Abs. 5 Satz 2 und § 164 Abs. 3 Satz 3 HBG
  - a) die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
  - b) die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
  - c) die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstupfällen zu treffen;
7. nach § 78 Abs. 1 und § 79 HBG
  - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
  - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen.  
Ausgenommen von der Übertragung ist die Befugnis, die Mitwirkung in einem Preisgericht und die Nebentätigkeit als Fahrlehrer zu genehmigen sowie die Nebentätigkeit eines Behörden- oder Dienststellenleiters anzuordnen oder zu genehmigen;
8. nach § 8 Abs. 3 Satz 2 und § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen
  - a) in besonderen Ausnahmefällen die Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres angemessen zu verlängern,
  - b) Dienstbefreiung bis zu vierzehn Werktagen zu erteilen.

#### § 2

Dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei wird für den Bereich der staatlichen Polizei nach § 4 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 und 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung die Befugnis übertragen:

1. Trennungsreisegeld über die ersten vierzehn Tage hinaus zu bewilligen,
2. über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden.

#### § 3

(1) Der Erlaß vom 18. Dezember 1968 — III B 31 — 8 b — (StAnz. 1969 S. 3)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juni 1972

Der Hessische Minister des Innern  
Bielefeld

<sup>1)</sup> GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 14 kostet — 70 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.